

Alte Finanzordnung (2022)	Änderungen	Neue Finanzordnung (2026)
Finanzordnung des Hessischen Leichtathletik-Verbandes e.V. Die Finanzordnung wurde zuletzt beim Verbandstag in Baunatal am 12.11.2022 geändert.	Ergänzung Fassung, Aktualisierung zuletzt geändert	Finanzordnung des Hessischen Leichtathletik-Verbandes e.V. In der Fassung vom 25.11.2000, zuletzt geändert durch den Verbandstag am 14.11.2026 in Stadtallendorf.
Vorbemerkung: Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Ordnung ist stets gleichzeitig die weibliche und die diverse gemeint und umgekehrt!	Präzisierung und Vereinheitlichung Präambel über alle Ordnungen	Präambel Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform ist immer gleichzeitig auch die weibliche und die diverse gemeint. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsinhabern auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet.
Grundsatz: Die dem Hessischen Leichtathletik-Verband (HLV) für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten!		Grundsatz: Die dem Hessischen Leichtathletik-Verband (HLV) für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten!
§ 1 Geltungsbereich		§ 1 Geltungsbereich
(1) Diese Finanzordnung regelt die Wirtschaftsführung sowie das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des HLV einschließlich seiner Untergliederungen. (2) Werden Mittel des HLV eingesetzt, für die andere Bewirtschaftungsgrundsätze oder - richtlinien bestehen, so gelten diese abweichend von dieser Finanzordnung.		(1) Diese Finanzordnung regelt die Wirtschaftsführung sowie das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen des HLV einschließlich seiner Untergliederungen. (2) Werden Mittel des HLV eingesetzt, für die andere Bewirtschaftungsgrundsätze oder - richtlinien bestehen, so gelten diese abweichend von dieser Finanzordnung.
§ 2 Haushaltsplan		§ 2 Haushaltsplan
(1) Die Grundlage für die Wirtschaftsführung des HLV bildet der Haushaltsplan, der die Einnahmen und Ausgaben aller Gliederungen des Verbandes enthalten soll.	Inflationsbedingte Anpassung des Rahmens außerplanmäßiger; aufgabenwirksamer Rechtsgeschäfte durch das	(1) Die Grundlage für die Wirtschaftsführung des HLV bildet der Haushaltsplan, der die Einnahmen und Ausgaben aller Gliederungen des Verbandes enthalten soll.

(2) Er wird für jedes Geschäftsjahr vom Vizepräsidenten Finanzen (VP Finanzen) aufgestellt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (3) Der VP Finanzen legt den Haushaltsplanentwurf dem Präsidium zur Billigung vor. Die Genehmigung erfolgt - durch den Verbandstag, - in den Jahren ohne Verbandstag durch den Verbandsrat. (4) Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres enthalten. Er ist nach dem Kontenplan des HLV zu gliedern. (5) Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. (6) Die jeweiligen Vizepräsidenten und Fachwarte sind dem Präsidium gegenüber für die Einhaltung der Haushaltsansätze in den einzelnen Fachbereichen verantwortlich. (7) Sollte sich im Verlauf des Geschäftsjahres herausstellen, dass einzelne Ausgabenansätze nicht ausreichen bzw. unvorhergesehene Einnahmeausfälle eintreten, kann das Präsidium Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der Deckung mit anderen Ausgabepositionen des Kostenplanes bzw. im Rahmen der Gesamteinnahmen beschließen. (8) Sollte sich im Verlauf des Geschäftsjahres herausstellen, dass die Ausgaben die Einnahmen insgesamt übersteigen, oder sollten außerplanmäßige Ausgaben notwendig werden, muss der VP Finanzen einen Nachtragshaushalt	Präsidium. Wegfall eilbedürftige eigenständige Handlungen VP Finanzen.	(2) Er wird für jedes Geschäftsjahr vom Vizepräsidenten Finanzen (VP Finanzen) aufgestellt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (3) Der VP Finanzen legt den Haushaltsplanentwurf dem Präsidium zur Billigung vor. Die Genehmigung erfolgt - durch den Verbandstag, - in den Jahren ohne Verbandstag durch den Verbandsrat. (4) Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres enthalten. Er ist nach dem Kontenplan des HLV zu gliedern. (5) Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. (6) Die jeweiligen Vizepräsidenten und Fachwarte sind dem Präsidium gegenüber für die Einhaltung der Haushaltsansätze in den einzelnen Fachbereichen verantwortlich. (7) Sollte sich im Verlauf des Geschäftsjahres herausstellen, dass einzelne Ausgabenansätze nicht ausreichen bzw. unvorhergesehene Einnahmeausfälle eintreten, kann das Präsidium Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der Deckung mit anderen Ausgabepositionen des Kostenplanes bzw. im Rahmen der Gesamteinnahmen beschließen. (8) Sollte sich im Verlauf des Geschäftsjahres herausstellen, dass die Ausgaben die Einnahmen insgesamt übersteigen, oder sollten außerplanmäßige Ausgaben notwendig werden, muss der VP Finanzen einen Nachtragshaushalt
---	---	---

analog Absatz 3 einbringen, über den der Verbandstag bzw. in Jahren ohne Verbandstag der Verbandsrat zu entscheiden hat. (9) Das Präsidium darf außerplanmäßige, ausgabenwirksame Rechtsgeschäfte bis zu einer Einzelfallhöhe von 25.000, - € abschließen. In eilbedürftigen Fällen darf der VP Finanzen bis zu Euro 2.500, - vorab entscheiden.		analog Absatz 3 einbringen, über den der Verbandstag bzw. in Jahren ohne Verbandstag der Verbandsrat zu entscheiden hat. (9) Das Präsidium darf außerplanmäßige, ausgabenwirksame Rechtsgeschäfte bis zu einer Einzelfallhöhe von 50.000, - € abschließen.
§ 3 Rücklagen		§ 3 Rücklagen
(1) Der HLV soll im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Rücklagen bilden: 1. zweckgebundene Rücklagen i. S. d. § 62, Abs. 1, Nr. 1 + 2 Abgabenordnung (AO), 2. freie Rücklagen i. S. d. § 62 Abs. 1, Nr. 3 AO. (2) Die Auflösung oder Minderung der zweckgebundenen Rücklagen kann nur durch den Verbandstag, in Jahren zwischen diesen durch den Verbandsrat erfolgen.		(1) Der HLV soll im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Rücklagen bilden: 1. zweckgebundene Rücklagen i. S. d. § 62, Abs. 1, Nr. 1 + 2 Abgabenordnung (AO), 2. freie Rücklagen i. S. d. § 62 Abs. 1, Nr. 3 AO. (2) Die Auflösung oder Minderung der zweckgebundenen Rücklagen kann nur durch den Verbandstag, in Jahren zwischen diesen durch den Verbandsrat erfolgen.
§ 4 Jahresabschluss		§ 4 Jahresabschluss
(1) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres sind vom VP Finanzen folgende Jahresabschlüsse zu erstellen: 1. Haushaltsabschluss ohne Untergliederungen Dieser Abschluss (Einnahme-/ Überschussrechnung) ist nach kameralistischen Buchungsgrundsätzen aufzustellen. Er korrespondiert mit dem Haushaltsplan und ist diesem gegenüberzustellen. 2. Dazu zählen auch der ordentliche Jahresabschluss, die Vermögensübersicht, das Inventarverzeichnis! a) Dieser Abschluss (Einnahme-/Überschussrechnung) ist nach kaufmännischen Buchführungsgrundsätzen aufzustellen und		(1) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres sind vom VP Finanzen folgende Jahresabschlüsse zu erstellen: 1. Haushaltsabschluss ohne Untergliederungen Dieser Abschluss (Einnahme-/ Überschussrechnung) ist nach kameralistischen Buchungsgrundsätzen aufzustellen. Er korrespondiert mit dem Haushaltsplan und ist diesem gegenüberzustellen. 2. Dazu zählen auch der ordentliche Jahresabschluss, die Vermögensübersicht, das Inventarverzeichnis! a) Dieser Abschluss (Einnahme-/Überschussrechnung) ist nach kaufmännischen Buchführungsgrundsätzen aufzustellen und

beinhaltet auch die Einnahmen und Ausgaben der Untergliederungen. Er dient in erster Linie zur Vorlage bei Behörden etc. b) In die Vermögensübersicht ist das Vermögen der Untergliederungen aufzunehmen. c) Das Inventarverzeichnis umfasst das Gesamtinventar des HLV inklusive das der Untergliederungen. (2) Der VP Finanzen legt dem Präsidium den Haushalts- und den Jahresabschluss sowie die Vermögensübersicht vor, macht Vorschläge zur Deckung des Differenzbetrages zwischen Einnahmen und Ausgaben bzw. Verwendung von Mehreinnahmen und leitet die Abschlüsse sowie die Vermögensübersicht über das Präsidium an den Verbandstag - in den Jahren zwischen den Verbandstagen an den Verbandsrat - zur Entscheidung weiter. (3) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in den Abschlüssen des Jahres zu erfassen, in denen sie eingegangen bzw. geleistet worden sind. (4) Dem Verbandstag sind der Haushalts- und der Jahresabschluss sowie die Vermögensübersicht des letzten abgelaufenen Jahres vorzulegen. In den Jahren zwischen den Verbandstagen sind die o. a. Entscheidungsgrundlagen dem Verbandsrat vorzulegen.		beinhaltet auch die Einnahmen und Ausgaben der Untergliederungen. Er dient in erster Linie zur Vorlage bei Behörden etc. b) In die Vermögensübersicht ist das Vermögen der Untergliederungen aufzunehmen. c) Das Inventarverzeichnis umfasst das Gesamtinventar des HLV inklusive das der Untergliederungen. (2) Der VP Finanzen legt dem Präsidium den Haushalts- und den Jahresabschluss sowie die Vermögensübersicht vor, macht Vorschläge zur Deckung des Differenzbetrages zwischen Einnahmen und Ausgaben bzw. Verwendung von Mehreinnahmen und leitet die Abschlüsse sowie die Vermögensübersicht über das Präsidium an den Verbandstag - in den Jahren zwischen den Verbandstagen an den Verbandsrat - zur Entscheidung weiter. (3) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in den Abschlüssen des Jahres zu erfassen, in denen sie eingegangen bzw. geleistet worden sind. (4) Dem Verbandstag sind der Haushalts- und der Jahresabschluss sowie die Vermögensübersicht des letzten abgelaufenen Jahres vorzulegen. In den Jahren zwischen den Verbandstagen sind die o. a. Entscheidungsgrundlagen dem Verbandsrat vorzulegen.
§ 5 Vizepräsident Finanzen		§ 5 Vizepräsident Finanzen
(1) Der VP Finanzen ist für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für - die Finanzplanung,		(1) Der VP Finanzen ist für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für - die Finanzplanung,

- die Erstellung des Haushalts- und des Jahresabschlusses, - die Überwachung des Haushaltsplans und - die Einhaltung wirtschaftlicher Grundsätze. (2) Er überwacht die Kassengeschäfte des Verbandes einschließlich der Kreise nach den Bestimmungen dieser Finanzordnung. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter mit der Kassenverwaltung beauftragt sind. (3) Der VP Finanzen regelt das Anordnungswesen im Verband und in der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Präsidenten. (4) Der VP Finanzen ist für die wirtschaftliche Planung und Abwicklung der Verbandsveranstaltungen ab Landesebene und höher in Abstimmung mit dem Geschäftsführer Verbandsmanagement und dem Fachwart Wettkampfwesen zuständig.		- die Erstellung des Haushalts- und des Jahresabschlusses, - die Überwachung des Haushaltsplans und - die Einhaltung wirtschaftlicher Grundsätze. (2) Er überwacht die Kassengeschäfte des Verbandes einschließlich der Kreise nach den Bestimmungen dieser Finanzordnung. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter mit der Kassenverwaltung beauftragt sind. (3) Der VP Finanzen regelt das Anordnungswesen im Verband und in der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Präsidenten. (4) Der VP Finanzen ist für die wirtschaftliche Planung und Abwicklung der Verbandsveranstaltungen ab Landesebene und höher in Abstimmung mit dem Geschäftsführer Verbandsmanagement und dem Fachwart Wettkampfwesen zuständig.
§ 6 Verbandsgeschäftsstelle		§ 6 Verbandsgeschäftsstelle
(1) Die Verbandsgeschäftsstelle führt die Bücher und verwaltet die Kasse des HLV. Andere Stellen des HLV sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich Sonderbestimmungen vom Präsidium für den Einzelfall oder eine Reihe gleichgelagerter Fälle getroffen worden sind. (2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind mit ihrer internen Arbeitsverteilung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für alle Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten		(1) Die Verbandsgeschäftsstelle führt die Bücher und verwaltet die Kasse des HLV. Andere Stellen des HLV sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich Sonderbestimmungen vom Präsidium für den Einzelfall oder eine Reihe gleichgelagerter Fälle getroffen worden sind. (2) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind mit ihrer internen Arbeitsverteilung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für alle Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten

verantwortlich, die durch bzw. über die Verbandsgeschäftsstelle abgewickelt werden. Dies sind vor allem die ordnungsgemäße Buchführung, die ordnungsgemäße Abführung der Steuern und Sozialversicherungsabgaben, die Überwachung des Zahlungsverkehrs und die Abwicklung der Kassengeschäfte sowie die Information des VP Finanzen über die Kontostände. Das Präsidium darf die Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung an ein autorisiertes Unternehmen vergeben. (3) Der hauptamtliche Buchhalter (Finanzreferent) ist für die ordnungsgemäße Verbuchung der Geschäftsvorfälle verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Kontenplan des HLV zu erfassen. Sie sind zeitnah vorzunehmen. (4) Alle Einnahmen und Ausgaben sind vollständig zu buchen. Für jede Buchung muss ein Beleg vorhanden sein.		verantwortlich, die durch bzw. über die Verbandsgeschäftsstelle abgewickelt werden. Dies sind vor allem die ordnungsgemäße Buchführung, die ordnungsgemäße Abführung der Steuern und Sozialversicherungsabgaben, die Überwachung des Zahlungsverkehrs und die Abwicklung der Kassengeschäfte sowie die Information des VP Finanzen über die Kontostände. Das Präsidium darf die Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung an ein autorisiertes Unternehmen vergeben. (3) Der hauptamtliche Buchhalter (Finanzreferent) ist für die ordnungsgemäße Verbuchung der Geschäftsvorfälle verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Kontenplan des HLV zu erfassen. Sie sind zeitnah vorzunehmen. (4) Alle Einnahmen und Ausgaben sind vollständig zu buchen. Für jede Buchung muss ein Beleg vorhanden sein.
§ 7 Zahlungsverkehr		§ 7 Zahlungsverkehr
(1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Bankkonten des Verbandes abzuwickeln. (2) Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie nach steuerlichen Vorschriften zu prüfen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. (3) Die Verfügungsberechtigung über die Bankkonten des HLV regelt der VP Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Im unbaren Zahlungsverkehr sind immer zwei Unterschriften der Verfügungsberechtigten erforderlich.		(1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Bankkonten des Verbandes abzuwickeln. (2) Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie nach steuerlichen Vorschriften zu prüfen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. (3) Die Verfügungsberechtigung über die Bankkonten des HLV regelt der VP Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Im unbaren Zahlungsverkehr sind immer zwei Unterschriften der Verfügungsberechtigten erforderlich.

(4) Zur Abwicklung von Bargeldgeschäften kleineren Umfangs unterhält die Verbandsgeschäftsstelle eine Bargeldkasse.		(4) Zur Abwicklung von Bargeldgeschäften kleineren Umfangs unterhält die Verbandsgeschäftsstelle eine Bargeldkasse.
§ 8 Prüfungswesen		§ 8 Prüfungswesen
(1) Die Wahl der Kassenprüfer ergibt sich aus § 13 Satzung. (2) Die Kassenprüfer nehmen die Aufgaben zu zweit wahr. Der VP Finanzen ist über die Prüfungstermine zu unterrichten. (3) Die Prüfung erstreckt sich auf: - die Bargeldkasse in der Verbandsgeschäftsstelle, - die Stände (Salden) der Bankkonten, - die Einhaltung des Haushaltsplans nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze, - die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, - die ordnungsgemäße Buchung von Einnahmen und Ausgaben, - bei den Abschlüssen auf den Haushalts- und den Jahresabschluss sowie die Vermögensübersicht. (4) Zur Durchführung der in Absatz 3 aufgeführten Prüfungsaufgaben sind den Kassenprüfern jederzeit Einblick in alle gewünschten Unterlagen zu gewähren sowie die erbetenen mündlichen Erläuterungen zu geben. (5) Über jede durchgeführte Prüfung ist von den Kassenprüfern eine Niederschrift zu fertigen und dem Präsidium zuzuleiten. (6) Die Kassenprüfer erstatten dem Verbandstag - in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Verbandsrat - ihren Prüfungsbericht und stellen einen Antrag auf Entlastung des VP Finanzen und	Aktualisierung Verweise auf andere Ordnungen.	(1) Die Wahl der Kassenprüfer ergibt sich aus § 14 Satzung. (2) Die Kassenprüfer nehmen die Aufgaben zu zweit wahr. Der VP Finanzen ist über die Prüfungstermine zu unterrichten. (3) Die Prüfung erstreckt sich auf: - die Bargeldkasse in der Verbandsgeschäftsstelle, - die Stände (Salden) der Bankkonten, - die Einhaltung des Haushaltsplans nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze, - die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, - die ordnungsgemäße Buchung von Einnahmen und Ausgaben, - bei den Abschlüssen auf den Haushalts- und den Jahresabschluss sowie die Vermögensübersicht. (4) Zur Durchführung der in Absatz 3 aufgeführten Prüfungsaufgaben sind den Kassenprüfern jederzeit Einblick in alle gewünschten Unterlagen zu gewähren sowie die erbetenen mündlichen Erläuterungen zu geben. (5) Über jede durchgeführte Prüfung ist von den Kassenprüfern eine Niederschrift zu fertigen und dem Präsidium zuzuleiten. (6) Die Kassenprüfer erstatten dem Verbandstag - in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Verbandsrat - ihren Prüfungsbericht und stellen einen Antrag auf Entlastung des VP Finanzen und

des Präsidiums hinsichtlich der Finanz- und Wirtschaftsführung. (7) Die Kassenprüfer können bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle Belege, Kontostände und sonstigen Unterlagen vollständig oder in Stichproben prüfen. Der Umfang ihrer Prüfungstätigkeit ist im Prüfungsbericht darzustellen. (8) Der Jahresabschluss gem. § 4, Abs. 1, Ziff. 2a ist den Kassenprüfern mindestens sieben Tage vor dem Termin des Verbandstages bzw. der Sitzung des Verbandsrates zur Kenntnis zu geben.		des Präsidiums hinsichtlich der Finanz- und Wirtschaftsführung. (7) Die Kassenprüfer können bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle Belege, Kontostände und sonstigen Unterlagen vollständig oder in Stichproben prüfen. Der Umfang ihrer Prüfungstätigkeit ist im Prüfungsbericht darzustellen. (8) Der Jahresabschluss gem. § 4, Abs. 1, Ziff. 2a ist den Kassenprüfern mindestens sieben Tage vor dem Termin des Verbandstages bzw. der Sitzung des Verbandsrates zur Kenntnis zu geben.
§ 9 Kostenerstattung / Aufwandsentschädigung (1) Mitarbeiter, die Aufgaben für den HLV oder im Auftrag der Verbandsorgane wahrnehmen, erhalten ihre dabei entstandenen Auslagen erstattet. (2) Ehrenamtlich tätigen Personen und Funktionsträgern kann als Ersatz der Auslagen und eines möglichen Einkommens- und Verdienstaufschlags für jeden Tag, an dem sie im Auftrag des HLV tätig werden, eine Entschädigung, auch in Form eines pauschalierten Aufwandsersatzes, nach steuerrechtlichen Vorgaben und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt werden. Hierüber entscheidet der Verbandsrat auf Vorschlag des Präsidiums. (3) Für Reisen, die zur Erledigung der Verbandsaufgaben notwendig sind, gilt die Reisekostenordnung (RKO) des HLV. (4) Kostenerstattungen / Aufwandsentschädigungen eines Jahres können nur bis max. zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres geltend gemacht werden, wobei das Abrechnen im laufenden Geschäftsjahr anzustreben ist.		§ 9 Kostenerstattung / Aufwandsentschädigung (1) Mitarbeiter, die Aufgaben für den HLV oder im Auftrag der Verbandsorgane wahrnehmen, erhalten ihre dabei entstandenen Auslagen erstattet. (2) Ehrenamtlich tätigen Personen und Funktionsträgern kann als Ersatz der Auslagen und eines möglichen Einkommens- und Verdienstaufschlags für jeden Tag, an dem sie im Auftrag des HLV tätig werden, eine Entschädigung, auch in Form eines pauschalierten Aufwandsersatzes, nach steuerrechtlichen Vorgaben und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt werden. Hierüber entscheidet der Verbandsrat auf Vorschlag des Präsidiums. (3) Für Reisen, die zur Erledigung der Verbandsaufgaben notwendig sind, gilt die Reisekostenordnung (RKO) des HLV. (4) Kostenerstattungen / Aufwandsentschädigungen eines Jahres können nur bis max. zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres geltend gemacht werden, wobei das Abrechnen im laufenden Geschäftsjahr anzustreben ist.

§ 10 Untergliederungen des Verbandes		§ 10 Untergliederungen des Verbandes
(1) Die Kreise sind regionale, rechtlich unselbstständige Untergliederungen. Sie besitzen keine eigene Finanzhoheit und erhalten vom HLV-Zuweisungen (Etatmittel). Der Verbandsrat legt den Verteilerschlüssel der HLV-Zuweisungen an die Kreise fest. Zudem haben die Kreise die Möglichkeit, eigene Mittel im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Verbandes zu erwirtschaften und über sie zu verfügen, soweit die Höhe der durchschnittlichen Jahresausgaben nicht überschritten wird (sogenannte freie Rücklage). Darüber hinaus ist die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage für besondere Projekte (z. B. Anschaffung einer Zeitmessenanlage, Windmesser, EDV, Fortbildungsmaßnahmen) zulässig, die dem Präsidium im Zuge der Abgabe des jährlichen Kreis-Kassenabschlusses angezeigt werden. Die Bildung besonderer Rücklagen ist für die Dauer von fünf Jahren zulässig. Danach muss die Anschaffung spätestens getätigt werden. (2) Gelder der Kreise, die die Höhe der zulässigen freien Rücklage übersteigen und nicht für zweckgebundene Projekte benötigt werden, sind auf eines der Hauptkonten des Verbandes abzuführen bzw. werden vom VP Finanzen eingezogen. Diese Finanzmittel sind in einer gesonderten Kostenstelle zu verwalten. Über die Verteilung dieser Finanzmittel erstellt der Fachausschuss Kreise einen Vorschlag, über den der Verbandsrat entscheidet. (3) Die Kreise haben keine eigene Kassenführung. Die Verbandskasse unterhält in den	Inflationsbedingte Anpassung Anschaffungen der Kreise ohne Zustimmung des Präsidiums. Vereinfachung Abschluss von Mietverträgen. Aktualisierung Verweise auf andere Ordnungen. Sprachliche Glättung.	(1) Die Kreise sind regionale, rechtlich unselbstständige Untergliederungen. Sie besitzen keine eigene Finanzhoheit und erhalten Zuweisungen (Etatmittel) vom HLV. Der Verbandsrat legt den Verteilerschlüssel der HLV-Zuweisungen an die Kreise fest. Zudem haben die Kreise die Möglichkeit, eigene Mittel im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Verbandes zu erwirtschaften und über sie zu verfügen, soweit die Höhe der durchschnittlichen Jahresausgaben nicht überschritten wird (sogenannte freie Rücklage). Darüber hinaus ist die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage für besondere Projekte (z. B. Anschaffung einer Zeitmessenanlage, Windmesser, EDV, Fortbildungsmaßnahmen) zulässig, die dem Präsidium im Zuge der Abgabe des jährlichen Kreis-Kassenabschlusses angezeigt werden. Die Bildung besonderer Rücklagen ist für die Dauer von fünf Jahren zulässig. Danach muss die Anschaffung spätestens getätigt werden. (2) Gelder der Kreise, die die Höhe der zulässigen freien Rücklage übersteigen und nicht für zweckgebundene Projekte benötigt werden, sind auf eines der Hauptkonten des Verbandes abzuführen bzw. werden vom VP Finanzen eingezogen. Diese Finanzmittel sind in einer gesonderten Kostenstelle zu verwalten. Über die Verteilung dieser Finanzmittel erstellt der Fachausschuss Kreise einen Vorschlag, über den der Verbandsrat entscheidet. (3) Die Kreise haben keine eigene Kassenführung. Die Verbandskasse unterhält in den

Kreisen Nebenkassen (Kreiskassen), über die Einnahmen und Ausgaben abgewickelt werden. (4) Die Kreise haben dem VP Finanzen gem. § 19, Abs. 5, a und b) Verwaltungsordnung folgendes vorzulegen: 1. Mit Stichtag 30.06. eines jeden Jahres einen Finanzstatus mit Ausweis der Vermögensbestände auf entsprechendem Vordruck. Abgabetermin: 31.07. des Folgejahres 2. Mit Stichtag 31.12. eines jeden Jahres den Kassenbericht, den Jahresabschluss und das Inventarverzeichnis mit den Originalbelegen, den vollständigen Bankauszügen und ggf. einer Kopie des letzten Sparbuchauszuges. Hierzu sind die vom VP Finanzen bereitgestellten Abschlussvordrucke zu verwenden. In diesen sind alle Einnahmen und Ausgaben des Jahres lückenlos aufzuführen. Abgabetermin: 31.01. des Folgejahres. (5) Über die im Besitz der Kreise und im Eigentum des HLV befindlichen Gegenstände und Anlagegüter ist ein Inventarverzeichnis zu führen, das jährlich fortzuschreiben ist. Zu- und Abgänge sind besonders zu vermerken. Die Inventargegenstände sind dem VP Finanzen mit Stichtag 31.12. eines jeden Jahres auf besonderem Vordruck mitzuteilen. Abgabetermin: 31.01. des Folgejahres. (6) Die Bankkonten der Kreise haben auf den Namen des HLV mit Zusatzvermerk des entsprechenden Kreises zu lauten. Grundsätzlich der Kreisvorsitzende und der Kreiskassenwart erhalten vom Präsidenten die entsprechende Vollmacht, um Bankkonten zu unterhalten. Neben den		Kreisen Nebenkassen (Kreiskassen), über die Einnahmen und Ausgaben abgewickelt werden. (4) Die Kreise haben dem VP Finanzen gem. § 24, Abs. 5, Ziff. 1 und 2 Verwaltungsordnung (VVO) folgendes vorzulegen: 1. Mit Stichtag 30.06. eines jeden Jahres einen Finanzstatus mit Ausweis der Vermögensbestände auf entsprechendem Vordruck. Abgabetermin: 31.07. des Folgejahres 2. Mit Stichtag 31.12. eines jeden Jahres den Kassenbericht, den Jahresabschluss und das Inventarverzeichnis mit den Originalbelegen, den vollständigen Bankauszügen und ggf. einer Kopie des letzten Sparbuchauszuges. Hierzu sind die vom VP Finanzen bereitgestellten Abschlussvordrucke zu verwenden. In diesen sind alle Einnahmen und Ausgaben des Jahres lückenlos aufzuführen. Abgabetermin: 31.01. des Folgejahres. (5) Über die im Besitz der Kreise und im Eigentum des HLV befindlichen Gegenstände und Anlagegüter ist ein Inventarverzeichnis zu führen, das jährlich fortzuschreiben ist. Zu- und Abgänge sind besonders zu vermerken. Die Inventargegenstände sind dem VP Finanzen mit Stichtag 31.12. eines jeden Jahres auf besonderem Vordruck mitzuteilen. Abgabetermin: 31.01. des Folgejahres. (6) Die Bankkonten der Kreise haben auf den Namen des HLV mit Zusatzvermerk des entsprechenden Kreises zu lauten. Grundsätzlich der Kreisvorsitzende und der Kreiskassenwart erhalten vom Präsidenten die entsprechende Vollmacht, um Bankkonten zu unterhalten. Neben den
--	--	--

Kreisvertretern haben der Präsident und der VP Finanzen Kontenvollmacht. (7) Die Handelnden des Kreises haften persönlich, soweit die erteilte Vollmacht überschritten wird. (8) Die Bevollmächtigung erfolgt zur selbstständigen Erledigung aller Geschäfte, die zur Vorbereitung und Durchführung von allen dem Kreis obliegenden Aufgaben und Maßnahmen notwendig sind, soweit der dem Kreis zustehende Etat nicht überschritten wird und die Geschäfte im Namen des Hessischen Leichtathletik-Verbandes sowie des jeweiligen Kreises getätigt werden. (9) Für Anschaffungen von Wirtschaftsgütern, Gegenständen oder technischen Geräten mit einem Anschaffungspreis von über 1.000,00 - € ist die vorherige Zustimmung des HLV- Präsidiums einzuholen. (10) Kredit-, Versicherungs-, Rechtsberatungs-, Miet- oder Leasingverträge können ohne Zustimmung des Präsidiums nicht eingegangen werden. (11) Bei allen Belegen ist aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen darauf zu achten, dass diese auf den Namen des HLV mit Zusatzvermerk des entsprechenden Kreises und nicht beispielsweise auf den Namen eines Mitarbeiters oder einer Firma lauten. (12) § 13 Satzung (Kassenprüfer) gilt entsprechend für die Kreise. (13) Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (früher Spendenbescheinigungen) ist ausschließlich dem VP Finanzen oder einem Vertreter vorbehalten. Deshalb		Kreisvertretern haben der Präsident und der VP Finanzen Kontenvollmacht. (7) Die Handelnden des Kreises haften persönlich, soweit die erteilte Vollmacht überschritten wird. (8) Die Bevollmächtigung erfolgt zur selbstständigen Erledigung aller Geschäfte, die zur Vorbereitung und Durchführung von allen dem Kreis obliegenden Aufgaben und Maßnahmen notwendig sind, soweit der dem Kreis zustehende Etat nicht überschritten wird und die Geschäfte im Namen des Hessischen Leichtathletik-Verbandes sowie des jeweiligen Kreises getätigt werden. (9) Für Anschaffungen von Wirtschaftsgütern, Gegenständen oder technischen Geräten mit einem Anschaffungspreis von über 2.000, - € ist die vorherige Zustimmung des HLV- Präsidiums einzuholen. (10) Kredit-, Versicherungs-, Rechtsberatungs-, Miet- oder Leasingverträge können ohne Zustimmung des Präsidiums nicht eingegangen werden. Ausgenommen sind Miet- bzw. Leasingverträge für den sportlichen Betrieb oder die Durchführung einmaliger Veranstaltungen mit einem Volumen von bis zu 2.000, - €, die durch die Kreise abgeschlossen werden können. (11) Bei allen Belegen ist aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen darauf zu achten, dass diese auf den Namen des HLV mit Zusatzvermerk des entsprechenden Kreises und nicht beispielsweise auf den Namen eines Mitarbeiters oder einer Firma lauten. (12) § 14 Satzung (Kassenprüfer) gilt entsprechend für die Kreise.
---	--	---

sind alle Spenden ausschließlich auf den HLV-Haupt- und nicht auf Kreiskonten zu sammeln. Die Kreise sind zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nicht berechtigt. (14) Zuwendungen (Spenden) der Kreise an Dritte dürfen lediglich an als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen/Träger erfolgen und bedürfen bei Überschreitung von 100,00 € der Zustimmung des HLV-Präsidiums. (15) Bei unentschuldigtem Fehlen beim Verbandstag sowie beim HLV-Jugendtag werden 50% der Kreis-Etatmittel nicht ausbezahlt, sondern im Folgejahr auf die anderen Kreise verteilt. (16) Für jeden Einzelfall der Nichtbeachtung des § 19 Abs. 6 d) Verwaltungsordnung (VWO) werden 25% der Kreis-Etatmittel nicht ausbezahlt, sondern auf die anderen Kreise verteilt. Bei Mehrfachverstößen werden bis zu 50 % der Kreis-Etatmittel nicht ausbezahlt, sondern im Folgejahr auf die anderen Kreise verteilt. (17) Bei mehrfach (mindestens 2 Fälle) ausbleibender oder verspätete Vorlage der Abrechnungsbelege i. S. d. § 19 Abs. 5 a) bis c) VWO erfolgt die Übernahme der Kassengeschäfte durch das HLV-Präsidium. Damit einher geht der Einbehalt von 25% der Kreis-Etatmittel zur Finanzierung der zusätzlichen Tätigkeit in der HLV-Geschäftsstelle.		(13) Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (früher Spendenbescheinigungen) ist ausschließlich dem VP Finanzen oder einem Vertreter vorbehalten. Deshalb sind alle Spenden ausschließlich auf den HLV-Haupt- und nicht auf Kreiskonten zu sammeln. Die Kreise sind zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nicht berechtigt. (14) Zuwendungen (Spenden) der Kreise an Dritte dürfen lediglich an als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen/Träger erfolgen und bedürfen bei Überschreitung von 100,00 € der Zustimmung des HLV-Präsidiums. (15) Bei unentschuldigtem Fehlen beim Verbandstag sowie beim HLV-Jugendtag werden 50% der Kreis-Etatmittel nicht ausbezahlt, sondern im Folgejahr auf die anderen Kreise verteilt. (16) Für jeden Einzelfall der Nichtbeachtung des § 24 Abs. 5, Ziff. 3 und 4 VWO werden 25% der Kreis-Etatmittel nicht ausbezahlt, sondern auf die anderen Kreise verteilt. Bei Mehrfachverstößen werden bis zu 50 % der Kreis-Etatmittel nicht ausbezahlt, sondern im Folgejahr auf die anderen Kreise verteilt. (17) Bei mehrfach (mindestens 2 Fälle) ausbleibender oder verspätete Vorlage der Abrechnungsbelege i. S. d. § 24 Abs. 5, Ziff. 1 und 2 VWO erfolgt die Übernahme der Kassengeschäfte durch das HLV-Präsidium. Damit einher geht der Einbehalt von 25% der Kreis-Etatmittel zur Finanzierung der zusätzlichen Tätigkeit in der HLV-Geschäftsstelle.
§ 11 Schlussbestimmungen		§ 11 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz-, Haushalts- und Wirtschaftsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des VP Finanzen.		Über alle Finanz-, Haushalts- und Wirtschaftsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des VP Finanzen.
§ 12 Inkrafttreten		§ 12 Inkrafttreten
Die Finanzordnung tritt mit der Genehmigung des Vorstandstages, in den Jahren zwischen den Vorstandstagen mit der Genehmigung des Verbandsrates in Kraft.		Die Finanzordnung tritt mit der Genehmigung des Vorstandstages, in den Jahren zwischen den Vorstandstagen mit der Genehmigung des Verbandsrates in Kraft.